

# RS Vwgh 2005/11/16 2005/08/0048

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.2005

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §49 Abs3 Z7;

## Rechtssatz

Für die Beurteilung der Frage, ob die Leistung aus Anlass der Beendigung eines Dienstverhältnisses gewährt wurde (und daher die Anwendung des § 49 Abs. 3 Z. 7 ASVG in Betracht kommt), kommt es insbesondere darauf an, wann die Vereinbarung getroffen wurde, ob zu diesem Zeitpunkt bereits die Auflösung des Dienstverhältnisses in Aussicht genommen war, wann die zur Auflösung des Dienstverhältnisses führenden Willenserklärungen abgegeben wurden sowie wann die Zahlung tatsächlich geleistet wurde (Hinweis E 3. Juli 1986, Zi. 85/08/0201).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005080048.X04

## Im RIS seit

19.01.2006

## Zuletzt aktualisiert am

07.02.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)